

Kundeninformation zur Corona-Pandemie **Newsletter Nr. 8 vom 06.11.2020**

Liebe Kunden in der Gastronomie!

Der sog. „Lockdown Light“ im November 2020 ist für die Gastronomie ein regelrechter neuer Shutdown. Sie alle haben in den letzten Monaten viel Zeit, Mühe und nicht zuletzt auch Geld darauf verwendet, ein akzeptables Hygiene- und Abstandskonzept in Ihrer Gastronomie zu etablieren.

Nachdem Sie teilweise sehr erfolgreich das Vertrauen Ihrer Gäste in Ihre Konzepte erobern konnten und die Umsatzzahlen sich wieder positiv entwickelten, ist die jetzt erneute Zwangsschließung ein herber Schlag und nimmt die Hoffnung auf ein versöhnliches Jahresendgeschäft.

Die deutlich steigenden Infektionszahlen haben die Bundesregierung zu diesem heftigen Einschnitt veranlasst. Wenn anerkannte Virologen bestätigen, dass die Gastronomie nachweislich und ganz überwiegend kein Infektionstreiber ist, beweist das den Erfolg Ihrer Konzepte.

Die Politik zeigt sich aber auch einsichtig, was die schwierige Situation gerade in der Gastronomie als der hauptsächlich betroffenen Branche angeht. So kommen die mit der **Außerordentlichen Wirtschaftshilfe („Novemberhilfe“)** beschlossenen Gelder allen von der behördlichen Schließung direkt und teilweise auch indirekt betroffenen Unternehmen, Selbständigen und Vereinen zugute. Sie als Gastronomen können dabei aufgrund der pauschalen Umsatzvergütung je nach Ihrem individuellen Rohertrag besonders profitieren. Wir erklären Ihnen im Folgenden den Antragsweg und die genauen Bedingungen des Programms, soweit sie zum jetzigen Zeitpunkt schon feststehen und veröffentlicht wurden.

Zusätzlich zu der v.g. Wirtschaftshilfe wird kurzfristig auch der **KfW-Schnellkredit** für Soloselbständige und Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten zugänglich sein. Bis zu € 300.000 können zu günstigen Konditionen bei voller Haftungsübernahme durch den Bund aufgenommen werden.

Die Ihnen schon bekannte Überbrückungshilfe I+II (vgl. Newsletter Nr. 6+7) wird ein weiteres Mal verlängert und in den Bedingungen zur **Überbrückungshilfe III** angepasst.

Auch wenn ein Ende der Pandemie leider nicht absehbar ist, hoffen wir doch, dass Sie von den genannten Hilfsmaßnahmen derart profitieren können, um über den bevorstehenden schwierigen Winter nicht den Mut und Ihre unternehmerische Tatkraft zu verlieren. Wir empfehlen Ihnen ein weiteres Mal, jetzt zu handeln und die v.g. Hilfsmaßnahmen zielgerichtet in Anspruch zu nehmen.

Bleiben Sie bitte gesund!

Mit freundlicher Unterstützung

Ihre

GMS Getränke & Mehr Servicegesellschaft mbH

Rechtshinweis: Trotz sorgfältiger Zusammenführung und Prüfung der folgenden Informationen kann für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität keine Haftung übernommen werden. Dies ist lediglich als eine erste Orientierungshilfe zu verstehen. Es stellt somit auch keine Rechtsberatung und keine steuerrechtliche Beratung dar und ersetzt diese nicht. Den Erhalt von nachstehend genannten Hilfsleistungen, finanzieller oder sonstiger Art, können wir nicht garantieren.

Inhaltsverzeichnis

1. Bundesprogramm Außerordentliche Wirtschaftshilfe – „Novemberhilfe“	3
1.1 Bedingungen der Novemberhilfe	3
1.2 Beispielrechnung.....	6
2. Überbrückungshilfe II - Update	8
2.1 Flexibilisierung der Eintrittsschwelle	8
2.2 Ersatzlose Streichung der KMU-Deckelungsbeträge	8
2.3 Erhöhung der Fördersätze	8
2.4 Personalkostenpauschale	9
2.5 Schlussabrechnung	9
3. Überbrückungshilfe III & KfW-Schnellkredit	9
3.1 Überbrückungshilfe III (Fördermonate 01-06/2021).....	9
3.2 KfW – Schnellkredit	9

1. Bundesprogramm Außerordentliche Wirtschaftshilfe – „Novemberhilfe“

1.1 Bedingungen der Novemberhilfe

Die am 28. Oktober von Bund und Ländern beschlossenen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie bedeuten gleichzeitig eine enorme wirtschaftliche Belastung insbesondere für diejenigen Branchen, die von den temporären Schließungen betroffen sind, vor allem für die Gastronomie. Um diese besonders betroffenen Unternehmen zu unterstützen, stellt der Bund eine zielgerichtete **Außerordentliche Wirtschaftshilfe, die „Novemberhilfe“** bereit. Damit sollen betroffene Unternehmen Zuschüsse erhalten, die **pro Woche der Schließung 75 Prozent des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes im November 2019** betragen. Die Novemberhilfe sieht Beihilfen bis zu eine Million Euro pro Unternehmen vor. Für junge Unternehmen, die im Referenzzeitraum November 2019 noch nicht existierten, gelten die Umsätze im Oktober 2020 oder der monatliche Durchschnittsumsatz seit Gründung als Maßstab. Für Restaurants wird die Umsatzerstattung auf 75 Prozent der Umsätze im Vergleichszeitraum 2019 mit vollem Mehrwertsteuersatz begrenzt, wenn sie Speisen im Außer-Haus-Verkauf anbieten. Damit werden Außer-Haus-Verkaufs-Umsätze mit reduziertem Mehrwertsteuersatz herausgerechnet. Im Gegenzug werden die Einnahmen aus dem Außer-Haus-Verkauf während der Schließungen von der Umsatzanrechnung ausgenommen. Für Hotels, die weiterhin Geschäftsreisende beherbergen dürfen, gilt, dass Umsätze von weniger als 25 Prozent auf die Umsatzerstattung nicht angerechnet werden.

Das Programm richtet sich an Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, deren Betrieb aufgrund der zur Bewältigung der Pandemie erforderlichen Maßnahmen temporär geschlossen wird, in Form einer **einmaligen Kostenpauschale**. Hier die Bedingungen im Einzelnen:

<p>Wer ist antragsberechtigt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Alle Unternehmen (auch öffentliche), Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, die auf der auf Grundlage des Beschlusses aus der Ministerpräsidentenkonferenz vom 28. Oktober 2020 erlassenen Schließungsverordnungen der Länder den Geschäftsbetrieb einstellen mussten (direkt betroffene Unternehmen), - Alle Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den o.g. Maßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen (indirekt betroffene Unternehmen). <u>Dies können auch Getränkefachgroßhandlungen sein, die mindestens 80 % ihrer Umsätze mit von der Schließung betroffenen Gastronomiebetrieben erzielen.</u> <p>Für Unternehmen, die nicht direkt oder im oben beschriebenen Sinne indirekt von den Schließungsmaßnahmen betroffen sind,</p>
-----------------------------------	--

	<p>aber dennoch hohe Umsatzeinbrüche im November 2020 im Vergleich zum Vorjahr haben, wird es Hilfen im Rahmen der <u>Überbrückungshilfe III</u> geben. An den Details arbeitet das Bundesministerium der Finanzen derzeit intensiv mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie</p> <p><u>Hotels werden als direkt betroffene Unternehmen angesehen.</u></p>
<p>Worauf stützen sich die gezahlten Zuschüsse und wie hoch sind sie?</p>	<p><u>Mit der Novemberhilfe werden Zuschüsse pro Woche der Schließung in Höhe von 75 Prozent des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes im November 2019 gewährt.</u></p> <p><u>Soloselbständige</u> haben ein Wahlrecht: sie können alternativ zum wöchentlichen Umsatz im November 2019 den <u>durchschnittlichen Wochenumsatz im Jahr 2019</u> zugrunde legen. Damit wird auch Soloselbständigen geholfen, die im November 2019 keinen Umsatz hatten.</p> <p>Bei <u>antragsberechtigten Gründern</u>, die nach dem 31. Oktober 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, kann als <u>Vergleichsumsatz der Monatsumsatz im Oktober 2020 oder der monatliche Durchschnittsumsatz seit Gründung</u> gewählt werden.</p>
<p>Wie hoch kann die Novemberhilfe im Einzelfall sein?</p>	<p>Die Förderhöchstgrenze bildet der beihilferechtliche Rahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Novemberhilfe: Beihilfen bis 1 Mio. Euro (gestützt auf Kleinbeihilfenregelung und De-Minimis-VO) - Novemberhilfe plus: Beihilfen über 1 Mio. Euro nach Notifizierung bei der EU-Kommission (Notifizierung voraussichtlich nach Art. 107 Abs. 2 b AEUV). <p>Die Novemberhilfe wird bis zu einer <u>Obergrenze von 1 Millionen Euro</u> gewährt, soweit der bestehende beihilferechtliche Spielraum des Unternehmens das zulässt (Kleinbeihilfenregelung der EU).</p> <p><u>Zuschüsse über 1 Millionen Euro</u> bedürfen für die Novemberhilfe Plus noch der Notifizierung und Genehmigung der EU-Kommission. Die Bundesregierung ist derzeit in intensiven Gesprächen mit der Europäischen Kommission, um eine solche Genehmigung für höhere Zuschüsse zu erreichen.</p>
<p>Werden andere staatliche Leistungen für den Förderzeitraum angerechnet?</p>	<p>Andere staatliche Leistungen, wie z. B. die Überbrückungshilfe oder das Kurzarbeitergeld werden auf die Novemberhilfe angerechnet.</p> <p>Reine <u>Liquiditätshilfen</u>, wie zum Beispiel rückzahlbare KfW-Kredite, werden <u>nicht</u> angerechnet.</p>

<p>Können Unternehmen Umsätze, die sie trotz Schließung machen (Lieferdienste/Außer-Haus-Verkauf), behalten?</p>	<p>Umsätze von mehr als 25 Prozent im November 2020 im Vergleich zu 2019 werden auf die Umsatzerstattung angerechnet (damit es keine Überförderung von mehr als 100 Prozent des Vergleichs-Umsatzes gibt).</p> <p>Für Restaurants, die Speisen im Außer-Haus-Verkauf anbieten, wird die Umsatzerstattung auf 75 Prozent der Umsätze im Vergleichszeitraum 2019 <u>mit vollem Mehrwertsteuersatz (=19 %)</u> begrenzt. Damit werden Außerhausverkaufsumsätze mit reduziertem Mehrwertsteuersatz (=7%) herausgerechnet. <u>Im Gegenzug werden die Außerhausverkaufsumsätze während der Schließungen im November 2020 von der Umsatzanrechnung ausgenommen, um eine Ausweitung dieses Geschäfts zu begünstigen.</u></p> <p>Unternehmen sollen bei der Umstellung ihrer Geschäftsmodelle unterstützt werden. Viele von ihnen haben Ihre Gaststätten und Restaurants auf Lieferdienste und Außerhausverkauf umgestellt. Diese Bemühungen sollen sich auszahlen. <u>Deshalb sollen Unternehmen die Umsätze, die sie trotz Schließungsanordnung im November erzielen, möglichst behalten.</u></p> <p><u>Daher gilt grundsätzlich, dass Umsätze, die im November 2020 trotz der grundsätzlichen Schließung gemacht werden, bis zu einer Höhe von 25 Prozent des Vergleichsumsatzes im November 2019 nicht angerechnet werden.</u> Um eine Überförderung von mehr als 100 Prozent des Vergleichsumsatzes zu vermeiden, erfolgt bei darüber hinausgehenden Umsätzen eine entsprechende Anrechnung.</p> <p><u>Für Restaurants gilt eine Sonderregelung, wenn sie Speisen im Außer-Haus-Verkauf anbieten:</u></p> <p>Hier wird die Umsatzerstattung auf 75 Prozent der Umsätze im Vergleichszeitraum 2019 auf diejenigen Umsätze begrenzt, <u>die damals dem vollen Mehrwertsteuersatz (=19 %)</u> unterlagen, also die im Restaurant verzehrten Speisen und entsprechenden Getränke. Damit werden die Umsätze des Außerhausverkaufs – für die der reduzierte Mehrwertsteuersatz gilt (2019=7%, aktuell 5%) – herausgerechnet. Im Gegenzug werden diese Umsätze des Außerhaus-Verkaufs während der Schließungen von der Umsatzanrechnung ausgenommen, um eine Ausweitung dieses Geschäfts zu begünstigen</p> <p>➔ Sehen sie dazu unser Rechenbeispiel weiter unten:</p>
<p>Wie werden verbundene Unternehmen behandelt?</p>	<p>Verbundene Unternehmen – also Unternehmen mit mehreren Tochterunternehmen oder Betriebstätten – sind dann antragsberechtigt, wenn <u>mehr als 80 Prozent des verbundweiten Gesamtumsatzes auf direkt oder indirekt betroffene Verbundunternehmen entfällt.</u> Erstattet werden bis zu 75 Prozent des Umsatzes der betroffenen Verbundunternehmen. Dies betrifft etwa eine</p>

	<p> Holdinggesellschaft, die sowohl Restaurants (geschlossen) und Einzelhandelsunternehmen (weiter geöffnet) hält – hier wird die Nothilfe gezahlt, wenn die Restaurants zu mehr als 80 Prozent des Umsatzes der Holdinggesellschaft beitragen.</p>
<p> Welche Laufzeit hat das Hilfsprogramm?</p>	<p> Das Programm hat Gültigkeit für die Dauer der Schließungen im November 2020 → „Novemberhilfe“.</p>
<p> Wie erfolgt die Antragstellung?</p>	<p> Elektronische Antragstellung durch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und Auszahlung über die Überbrückungshilfe-Plattform. Soloselbständige sollen bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 Euro unter besonderen Identifizierungspflichten direkt antragsberechtigt sein.</p> <p> Die Antragstellung erfolgt elektronisch und muss ausschließlich durch Ihren Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder Rechtsanwalt über die Überbrückungshilfe-Plattform vorgenommen werden. <u>www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de</u> Diese Form der Beantragung soll Missbrauch vermeiden. Gleichzeitig soll sie aber auch möglichst einfach sein. Soloselbständige sollen bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 Euro direkt antragsberechtigt sein.</p>

1.2 Beispielrechnung

Damit den Betroffenen einfach und unbürokratisch geholfen werden kann, wird die Novemberhilfe als **einmalige Kostenpauschale** ausbezahlt. Unternehmen sollen damit insbesondere ihre Fixkosten (insbesondere auch die Pachtkosten) decken können, die trotz der temporären Schließung anfallen. Um das Verfahren so einfach wie möglich zu halten, werden diese Kosten über den Umsatz angenähert. Bezugspunkt ist der durchschnittliche wöchentliche Umsatz im November 2019. Dieser steht bereits fest und kann einfach und unbürokratisch zur Grundlage gemacht werden.

Zum besseren Verständnis zeigen wir Ihnen im Folgenden ein vereinfachtes Rechenbeispiel, das die o.g. Bedingungen möglichst umfassend zu berücksichtigen versucht:

Sie haben in Ihrer Gaststätte im November 2019 einen durchschnittlichen Wochenumsatz von € 3.000 Umsatz durch Verzehr im Restaurant und € 1.000 durch Außerhausverkauf erzielt. Da Sie kein Soloselbständiger sind, haben Sie kein Wahlrecht und die Novemberumsätze 2019 müssen zugrunde gelegt werden. Sie haben bereits die Überbrückungshilfe II beantragt und erhalten zur Fixkostenerstattung für den November 2020 einen Betrag von € 4.000 (€ 1.000/Woche, vereinfachte Rechnung). Zusätzlich haben Sie Kurzarbeit für Ihre Mitarbeiter angemeldet und erhalten im November 2020 von der Arbeitsagentur zur Weiterleitung an Ihre Mitarbeiter Kurzarbeitergeld in Höhe von € 1.600 (€ 400/Woche).

Im November 2020 erzielen Sie aufgrund der angeordneten Schließung ausschließlich Umsatz durch Außerhausverkauf, und zwar im wöchentlichen Durchschnitt von € 2.000.

Rechenbeispiel in Zahlen (ohne Gewähr) :

Ø - Umsatz/Woche Nov. 2019:	Restaurant:	€ 3.000
	Außer-Haus:	<u>€ 1.000</u>
Berücksichtigt für Hilfe (kein A-H-Gesch.):		€ 3.000
(=Bemessungsgrundlage für Hilfe)		

So errechnen sich € 2.250 Euro Novemberhilfe (75 Prozent von 3.000 Euro), d. h. zunächst etwas weniger als andere Branchen (75 Prozent des gesamten Vergleichsumsatzes). Dafür können Sie im November 2020 deutlich mehr als die allgemein zulässigen 1.000 Euro (25 Prozent von 4.000 Euro) an Umsatz mit Lieferdiensten/Außer-Haus-Geschäft erzielen, ohne dass eine Kürzung der Förderung erfolgt.

Förderbetrag/Woche = 75 % von € 3.000 →	€ 2.250
abzgl. erhaltene Überbrückungs-Hilfe 2020/Woche:	€ 1.000 -
abzgl. erhaltenes KUG/Woche:	<u>€ 400 -</u>
<u>verbleibender Förderbetrag/Woche:</u>	<u>€ 850</u>
Ø - Umsatz/Woche Nov. 2020 (nur A-H-Gesch.):*	€ 2.000 +
zzgl. erhaltene Überbrückungs-Hilfe 2020/Woche	<u>€ 1.000 +</u>
Ø – Einnahmen/Woche Nov. 2020:	€ 3.850
(KUG als durchl. Posten unberücksichtigt)	

*Normalerweise würden hier 25 % des Umsatzes Nov. 2019 angerechnet, so dass nur € 1.000 Umsatz unschädlich für die Förderung wären. Diese Begrenzung erfolgt im Außer-Haus-Geschäft aber nicht.

Monatswerte (vereinfacht - Faktor 4):

Gesamtförderung November 2020 Novemberhilfe:	€ 3.400
Gesamtförderung November 2020 Überbrückungshilfe:	€ 4.000 +
<u>„Erlaubter/unbegrenzter“ A-H-Gesamtumsatz Nov. 2020</u>	<u>€ 8.000 +</u>
Einnahmen gesamt Nov. 2020:	€ 15.400
(KUG als durchl. Posten unberücksichtigt)	

Informationen rund um die Novemberhilfe erhalten Sie auch hier:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/10/2020-11-05-PM-ausserordentliche-wirtschaftshilfe-november.html>

Da die Novemberhilfe über Ihren Steuerberater/Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt erfolgen muss, empfehlen wir Ihnen, hier frühzeitig mit Ihrem jeweiligen Berater in Kontakt zu treten. Auch wenn die Beantragung erst im Laufe der nächsten Wochen möglich sein wird, könnte es aufgrund enormen Bedarfs schnell zu einem Bearbeitungsstau kommen.

2. Überbrückungshilfe II - Update

Ab sofort können über die gemeinsame bundesweite Antragsplattform im Internet www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de Anträge auf Überbrückungshilfe für den Zeitraum von **September bis Dezember 2020** gestellt werden. Die sogenannte Überbrückungshilfe II knüpft an die Überbrückungshilfe I (Juni-August 2020) an. Sie unterstützt kleine und mittelständische Unternehmen sowie Soloselbstständige und Freiberufler, die von den Auswirkungen der Corona-Pandemie und den staatlichen Maßnahmen besonders stark betroffen sind, mit nicht rückzahlbaren Zuschüssen zu den betrieblichen Fixkosten.

Angesichts steigender Infektionszahlen fördert die nun abrufbare Überbrückungshilfe II für den Zeitraum September bis Dezember 2020 künftig auch Maßnahmen zur temporären Verlagerung des Geschäftsbetriebs in die Außenbereiche, wo die Ansteckungsrisiken geringer sind. **Förderfähig sind hierfür z.B. für Gaststätten die Anschaffung von Außenzelten oder Wärmestrahlern.**

Um besonders die Unternehmen, bei denen das Geschäft durch behördliche Einschränkungen oder Hygiene- und Abstandsregeln immer noch stark beeinträchtigt ist, noch besser zu erreichen, werden folgende Änderungen am Programm vorgenommen:

2.1 Flexibilisierung der Eintrittsschwelle

Zur Antragstellung berechtigt sind künftig Antragsteller

die entweder einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten oder einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum verzeichnet haben.

2.2 Ersatzlose Streichung der KMU-Deckelungsbeträge

Ersatzlose Streichung der KMU-Deckelungsbeträge von 9.000 Euro bzw. 15.000 Euro.

2.3 Erhöhung der Fördersätze

Künftig werden erstattet:

- **90 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70 Prozent** Umsatzeinbruch (bisher 80 Prozent der Fixkosten)
- **60 Prozent der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch zwischen 50 Prozent und 70 Prozent** (bisher 50 Prozent der Fixkosten) und
- **40 Prozent der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 30 Prozent** (bisher bei mehr als 40 Prozent Umsatzeinbruch).

2.4 Personalkostenpauschale

Die Personalkostenpauschale von 10 Prozent der förderfähigen Kosten wird auf 20 Prozent erhöht.

2.5 Schlussabrechnung

Bei der Schlussabrechnung sollen künftig Nachzahlungen ebenso möglich sein wie Rückforderungen.

3. Überbrückungshilfe III & KfW-Schnellkredit

3.1 Überbrückungshilfe III (Fördermonate 01-06/2021)

Für Unternehmen, die nicht direkt oder im oben beschriebenen Sinne indirekt von den Schließungsmaßnahmen betroffen sind, aber dennoch hohe Umsatzeinbrüche im November 2020 im Vergleich zum Vorjahr haben, wird es Hilfen im Rahmen der Überbrückungshilfe III geben. An den Details arbeitet das Bundesministerium der Finanzen derzeit intensiv mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

3.2 KfW – Schnellkredit

Der bereits vorgestellte KfW-Schnellkredit (vgl. Newsletter Nr. 6) wird kurzfristig auch für Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten und für Soloselbständige bis zu einem Darlehensbetrag von € 300.000 geöffnet. Die bisherigen Bedingungen sind unten erneut aufgeführt. Sofern es zu Änderungen in den Konditionen kommen sollte, werden wir sie darüber informieren.

KfW-Schnellkredit 2020 (078)

Betriebsalter: mindestens seit Januar 2019 am Markt

Betriebsgröße: > 10 Mitarbeiter (neu auch < 10)

**Voraussetzung: Unternehmen muss in Summe der Jahre 2017-2019
oder im Jahr 2019 einen Gewinn erzielt haben**

Höchstbetrag für Investitionen und Betriebsmittel:

max. € 300.000 bei < 10 Mitarbeiter

max. € 500.000 bei 10 - 50 Mitarbeiter

max. € 800.000 bei > 50 Mitarbeiter, aber begrenzt auf 25 % Jahresumsatz 2019

Laufzeit: max. 10 Jahre mit max. zwei Tilgungsfreijahren

Zins: einheitlich 3,0 % p.a. bei **100 % Haftungsfreistellung**

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/F%C3%B6rderprodukte/KfW-Schnellkredit-\(078\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/F%C3%B6rderprodukte/KfW-Schnellkredit-(078)/)